

1922/AB

vom 08.09.2014 zu 1966/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0137-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1966/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Die Causa JUEN ein unendliches Justizdrama“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Insofern die Genannte in verschiedenen Rollen in mehreren hundert Verfahren unterschiedlichster Natur (einschließlich Verfahren höherer Instanz) aufscheint, kann von „einem“ Fall JUEN nicht gesprochen werden. Die ersten Aktenvorgänge im Bundesministerium für Justiz in diesem Zusammenhang datieren aus dem Jahr 2007.

Zu 3 und 4:

Mir ist nicht bekannt, welche Unterlagen dem Gericht im Rahmen der im Zivilprozessrecht geltenden Parteienmaxime seitens der Parteien im Beweisverfahren zur Urteilsfindung vorgelegt wurden. Ob es sich dabei um alle allenfalls relevanten Unterlagen gehandelt hat, kann ich schon deshalb, aber auch wegen der mir als Organ der Justizverwaltung gegenüber der unabhängigen Rechtsprechung obliegenden Beschränkungen nicht beurteilen. Dass „generell Unterlagen und Akten bei Gericht oder im Ministerium ‚verloren‘ gehen oder ‚verschwinden‘“, ist mir nicht bekannt. In Einzelfällen mag dies bedauerlicherweise freilich vorkommen.

Zu 5 bis 8:

Ich kann die Erteilung derartiger „Ratschläge“ durch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bestätigen. Jene Umstände, die im Interesse der Betroffenen die Bestellung eines Sachwalters erfordern und rechtfertigen, sind im Gesetz klar geregelt. Gemäß § 268 ABGB ist für eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist

(behinderte Person), und alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag, auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen. Häufigere Nachfragen bei Gerichten oder im Bundesministerium für Justiz können für sich genommen die Bestellung eines Sachwalters nicht rechtfertigen. Die gerichtlichen Entscheidungen über die Bestellung oder Nichtbestellung eines Sachwalters unterliegen der Überprüfung im Instanzenzug. Anregungen auf Überprüfung des Erfordernisses einer Sachwalterbestellung können grundsätzlich von jedermann an das zuständige Pflegschaftsgericht herangetragen werden. Ergeben sich allerdings bei einer Partei, die der inländischen Pflegschaftsgerichtsbarkeit (§ 110 JN) unterliegt, Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 268 ABGB mit Beziehung auf den Rechtsstreit, besteht die Verpflichtung, das Pflegschaftsgericht zu verständigen. Eine Statistik darüber, in wie vielen Fällen entsprechende Anregungen nur oder jeweils auch von den Betroffenen selbst, anderen Privatpersonen, Behörden oder Gerichten an das Pflegschaftsgericht gerichtet werden, liegt mir nicht vor.

Zu 9 bis 15:

In Zusammenhang mit dienstaufsichtsbehördlich festgestellten Verzögerungen in einem Unterhaltsverfahren betreffend ein Kind der Frau JUEN wurde der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck von mir um Überwachung des weiteren Verfahrensfortgangs ersucht. Ob allenfalls auch in anderem Zusammenhang in einem der zahllosen, den Komplex „Fall JUEN“ bildenden Verfahren Organe der Justizverwaltung anderen Organen der Justizverwaltung Weisungen erteilt haben, vermag ich ob der Unzahl der hier angesprochenen Verfahren nicht zu beantworten. Ausschließen kann ich Weisungen von Justizverwaltungsorganen an Organe der unabhängigen Rechtsprechung. Weisungen des Landes Tirol an Organe der Justiz kann ich ebenfalls ausschließen, im Übrigen liegen mir über Weisungen des Landes Tirol keine Informationen vor. Auch von im gegebenen Zusammenhang seitens des Landes Tirol an das Bundesministerium für Justiz übermittelten Schriftstücken habe ich keine Kenntnis.

Zu 16:

Ich ver wahre mich gegen derartige, auf keinerlei Tatsachensubstrat gestützte Mutmaßungen.

Zu 17 bis 19:

Im gegebenen Zusammenhang wurden im Rahmen von verschiedensten Verfahren im engeren und weiteren Zusammenhang im Wege von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Beschwerden und Strafanzeigen die verschiedensten Vorwürfe erhoben; ein Erfordernis, seitens des Bundesministeriums für Justiz dienstrechtliche Schritte einzuleiten, ergab sich daraus jedoch nicht.

Zu 20 bis 22:

Nein.

Zu 23:

Ja.

Zu 24 und 25:

Wegen grob ungehörigen und aggressiven Verhaltens wurde am 5. Februar 2014 mehreren Frauen, unter denen sich die Genannte befunden haben dürfte, der Zugang zum Bundesministerium für Justiz verwehrt bzw. mussten sie unter Androhung eines Einsatzes der Sicherheitsexekutive aufgefordert werden, es zu verlassen.

Wien, 2. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T09:05:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .